Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1961)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Tschumi, Hans / Gnägi, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417624

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1961

Direktor: Regierungsrat Dr. HANS TSCHUMI
Stellvertreter: Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

a) Mit Dekret vom 16. Mai 1961 erhöhte der Grosse Rat die Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern von 12 auf 15.

b) Mit Dekret vom 16. Mai 1961 erliess der Grosse Rat einen neuen Gebührentarif für die Grundbuchämter.

c) Mit Dekret vom 14. November 1961 beschloss der Grosse Rat verschiedene Abänderungen des Tarifes in Strafsachen vom 14. September 1944.

d) Am 2. Juni 1961 erliess der Regierungsrat eine Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. März 1961.

e) In der Abstimmung vom 22. Oktober 1961 stimmte das Bernervolk dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit 58 144 Ja gegen 26 149 Nein zu.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Motion von Herrn Grossrat Dr. Bratschi betreffend *Ersetzung der kleinen Verkehrsbussen durch die gebührenpflichtige Verwarnung.* Das Problem wird durch die kantonale Polizeidirektion behandelt. Eine Antragstellung erfolgt, sobald das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz vollständig in Kraft getreten ist.

b) Postulat von Herrn Grossrat Dübi namens der grossrätlichen Kommission Bergwerks-Gesetz betreffend *Revision des Expropriationsgesetzes.* Die Justizdirektion wird dem Regierungsrat zu gegebener Zeit einen Entwurf zuhanden des Grossen Rates vorlegen.

c) Motion von Herrn Grossrat Arni, Bangerten, und Mitunterzeichner betreffend *Errichtung von Bezirksjugendämtern.* Das Problem befindet sich beim kantonalen Jugendamt in Bearbeitung. Wir verweisen auf den Bericht des Jugendamtes.

3. Rechnungswesen

	Fr.
a) Gerichtsverwaltung:	
Ausgaben	5 670 930.49
Einnahmen	2 200 822.38
Mehrausgaben	3 470 108.11
b) Justizverwaltung:	
Einnahmen	12 320 717.64
Ausgaben	6 921 543.40
Mehreinnahmen	5 399 174.24

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf *Franken 795 639.10* (1960 Fr. 745 862.60). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 85 Fällen an Anwaltsentschädigungen *Fr. 30 358.55* zu übernehmen (1960 90 mit Fr. 33 446.60). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 599 Honorarforderungen der Anwälte mit *Fr. 189 160.70* bezahlt (1960 583 mit Fr. 164 723.20).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Adjunkten der Justizdirektion: Martin Josi, Fürsprecher, Adjunkt des städtischen Vormundschaftsbüros, Bern;

b) in die Notariatskammer:

zum Präsidenten: Fritz Schneiter, Notar, Muri bei Bern;

zu Mitgliedern: Dr. Hans Marti, a.o. Prof., Fürsprecher und Notar, Bern; Max Stirnemann, Notar, Grünen-Sumiswald;

c) zu Amtsverwesern von

Courtelary: Marcel Béguelin, Kanzleisekretär des Regierungsstatthalteramtes, Courtelary;

Münster: Raymond Degoumois, Fürsprecher und Notar, Münster;

d) zu Stellvertretern der Betreibungsbeamten von

Biel: Ernst Möschler, Kanzleisekretär des Betreibungsamtes, Biel;

Aarwangen: Heinz Knuchel, Gerichtsschreiber, Aarwangen;

Erlach: Rudolf Reist, Kanzleisekretär des Betreibungsamtes, Erlach;

Burgdorf: Jean-Pierre Löffel, Kanzleisekretär des Betreibungsamtes, Burgdorf.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

zu Gerichtspräsidenten von Bern: Dr. Hermann Gilomen, Fürsprecher in Bern; Dr. Hans-Rudolf Minnig, Fürsprecher in Bern; Roland Schärer, Fürsprecher in Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurde durch das Volk neu gewählt:

zum Betreibungsbeamten von Biel: Karl Stamm, Kanzleisekretär des Betreibungsamtes, Biel.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Berichtsjahr ist den Regierungsstatthalterämtern eine bereinigte Kreisschreibensammlung mit Sachregister – es handelt sich um die von der Justizdirektion bzw. die gestützt auf unsern Antrag vom Regierungsrat an die Regierungsstatthalter erlassenen Kreisschreiben – abgegeben worden.

Das Ergebnis der auf verschiedenen Regierungsstatthalterämtern durchgeführten Inspektionen darf als gut bezeichnet werden.

Bei der Überprüfung der Gemeindeverwaltungen besteht noch ein gewisser Nachholbedarf.

Verschiedene Vormundschaftsbehörden mussten wiederum an rückständige Vormundschaftsrechnungen und -berichte erinnert werden.

Der Stempelung der Akten in den öffentlichen Inventaren ist vereinzelt mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf die Anfrage, ob Personen, welche noch nicht handlungsfähig sind, im Sinne von Art. 113 KV beeidigt werden können, antworteten wir, dass eine Beeidigung zu erfolgen habe, auch wenn die betreffenden Personen noch nicht 20jährig sind. In solchen Fällen wird man auf die Funktionen abstellen müssen, welche durch die betreffenden Leute ausgeübt werden.

Der gegen einen Regierungsstatthalter eingereichten Disziplinarbeschwerde hat der Regierungsrat nach erfolgter Abklärung keine weitere Folge gegeben.

Im Berichtsjahr sind an Gebühren Fr. 553 842.60 gegenüber Fr. 466 576.85 im Vorjahr eingegangen.

3. Notariat

a) Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 6 Bewerber, welche alle die Prüfung bestanden.

An der zweiten Prüfung nahmen 10 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Im Berichtsjahr sind 3 praktizierende Notare gestorben, und einer hat auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 9 Notaren erteilt, einem davon als angestelltem Notar.

Vom Vorjahr haben wir 3 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 13 Beschwerden, ferner wurde in 2 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 14 Fälle sind erledigt worden und 4 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Disziplinarstrafen mussten ausgesprochen werden: 1 Verweis sowie in 2 Fällen die Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer eines Monates.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 8 eingereicht, dazu kamen 3 Fälle vom Vorjahre. 10 Fälle sind erledigt worden, wovon 3 durch Herabsetzung der Rechnung des Notars und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 312 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 4 Sitzungen ab.

b) Die Justizdirektion wurde von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass zu freiwilligen Steigerungen gemäss Art. 132 EG zum ZGB als Ausrufer anstelle des örtlich zuständigen Weibels ausserkantonale Weibel beigezogen wurden, oder dass ein Notar wohl den zuständigen Weibel beizog und diesem eine Entschädigung bezahlte, den Ausruf aber durch einen andern, meistens ausserkantonalen Weibel, besorgen liess. Die Justizdirektion erachtet ein derartiges Verhalten eines Notars als gegen seine Berufspflichten und gegen das Kreisschreiben vom 4. Mai 1938 (publiziert in MBVR 1938 S. 205/206) verstossend. Der Notar hat dafür zu sorgen, dass die freiwillige Steigerung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form durchgeführt wird.

Wir erinnern ferner daran, dass bernische Betreibungsweibel, die an einer freiwilligen Steigerung mitwirken, obwohl sie örtlich nicht zuständig sind, von der Aufsichtsbehörde diszipliniert werden (Entscheid der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen vom 9. Juni 1953 i. S. Locher).

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1961 wurde die Grundbuchbereinigung in verschiedenen Amtsbezirken weitergeführt. Für die Gemeinden Mühleberg im Amtsbezirk Laupen und Beurnevésin im Amtsbezirk Pruntrut konnte das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden. Zu bereinigen sind

noch 84 Gemeinden in 16 Amtsbezirken. Die aus dem Jahre 1957 hängige Bereinigungsbeschwerde konnte im Anschluss an die nunmehr durchgeführte Grundbuchvermessung erledigt werden.

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

a) Über die Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft.

Die hängigen Grundbuchbeschwerden konnten erledigt werden; eine wurde zurückgezogen und die übrigen wie folgt entschieden:

1. Auflösendbedingte Dienstbarkeit (Gewerbebeschränkung): Dienstbarkeiten, die auflösend oder aufschiebend bedingt sind, dürfen im Grundbuch nicht eingetragen werden. Dies mit Rücksicht darauf, dass vertragliche Bedingungen, von denen der Fortbestand einer Dienstbarkeit abhängig gemacht wird, geeignet sind, Unsicherheit zu schaffen und die Klarheit des Grundbuches zu beeinträchtigen (RRB Nr. 804 vom 7. Februar 1951; Justizdirektion Nr. 3054/60). Dieser Entscheid ist vom Bundesgericht (II. Zivilabteilung vom 6. Juli 1961) gutgeheissen worden. Dagegen hat das Bundesgericht im gleichen Entscheid festgestellt, dass es nicht gegen objektive Rechtsnormen verstosse, wenn ein *Parkplatzbenützungsrecht* für wechselnde und in Zukunft steigende Bedürfnisse des berechtigten Grundstückes eingeräumt werde (vgl. ebenfalls RRB Nr. 7785 vom 8. Dezember 1961; JD Nr. 2858/61).

2. Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft; Vorkaufsrecht nach EGG: Bei der Grundbuchanmeldung ist vorfrageweise zu prüfen, ob ein Vorkaufsfall im Sinne des EGG vorliegt. Die Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft ist dann kein Vorkaufsfall, wenn das Heimwesen einem Kinde, das zur Selbstbewirtschaftung geeignet ist, abgetreten wird (RRB Nr. 2008 vom 28. März 1961; JD Nr. 2761/60).

3. Reduktion des Kaufpreises nach erfolgter Eintragung des Kaufvertrages: Eine nachträgliche Reduktion des Kaufpreises kann im Grundbuch nicht angemerkt werden. Den Parteien ist es jedoch freigestellt, die öffentlich beurkundete Vertragsabänderung zur Eintragung anzumelden (RRB Nr. 2820 vom 5. Mai 1961; JD Nr. 3062/61).

4. Ausserkantonale Erbgangsurkunde: Erbbescheinigungen, die von zuständigen Behörden in andern Kantonen abgefasst sind und den Ausweis für die Eintragung des Eigentumsüberganges an Nachlassgrundstücken auf die einzigen gesetzlichen Erben erbringen, müssen auf den bernischen Grundbuchämtern entgegengenommen werden (RRB Nr. 7871 vom 15. Dezember 1961; JD Nr. 2831/61).

b) Die Justizdirektion hatte ferner unter anderem zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. In einem *Ehevertrag*, nach welchem die Ehegatten grundsätzlich den bisherigen Güterstand der Güterverbindung beibehielten, übertrug der Ehemann seiner Frau zum Zwecke der Tilgung der Frauen- und Sondergutsforderung die im Grundbuch auf seinen Namen eingetragene Liegenschaft Mühleberg-Grundbuchblatt Nr. X. Der Notar, welcher sein Büro in Bern hat, war örtlich nicht zuständig, die Übertragung der in Frage stehenden, im Amtsbezirk Laupen gelegenen Liegenschaft öffentlich zu beurkunden. Bei diesem Rechtsgeschäft ging es nicht um einen Güterstandswechsel, welcher im Sinne einer ausserbuchlichen Gesamtnachfolge mit der Eintragung des Ehevertrages im Güterrechtsregister Änderungen im Grundeigentum eines Ehegatten zur Folge hatte. Vielmehr handelte es sich hier um eine rechtsgeschäftliche Einzelnachfolge, bei welcher das dingliche Recht erst durch Eintragung im Grundbuch und nicht schon durch die Eintragung im Güterrechtsregister erworben wird (vgl. Kommentar Homberger, N. 61–63 zu Art. 965 ZGB). Zwar können grundsätzlich Ehegatten in der gleichen öffentlichen Urkunde mit dem Ehevertrag ein Rechtsgeschäft über Liegenschaften verurkunden. Ein besonderer Vertrag betreffend die Eigentumsübertragung im Sinne von Art. 857 ZGB ist dann nicht erforderlich, wenn der Ehevertrag gleichzeitig die Formerfordernisse des Grundstückkaufes erfüllt (vgl. MBVR 18 S. 38; 32 S. 446; ZGB Art. 181 und 657 Abs. 1). Nun muss aber die in Frage stehende Liegenschaftsübertragung, welche, wie erwähnt, eine rechtsgeschäftliche Einzelnachfolge darstellt, wie jeder Liegenschaftskauf gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909 (NG) durch einen Notar, welcher sein Büro im Amtsbezirk der gelegenen Sache hat, verurkundet werden. Dieses Formerfordernis ist jedoch durch die vom Notar in Bern erfolgte Verurkundung nicht erfüllt worden, so dass der errichteten Urkunde hinsichtlich der Liegenschaftsübertragung der Charakter einer öffentlichen Urkunde fehlt und infolgedessen vom Grundbuchverwalter von Laupen im Sinne von § 38 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 zurückgewiesen werden musste (Art. 2 Abs. 4 NG sowie JD Nr. 3001/61).

2. Hinsichtlich der Frage, ob der *Verkauf einer Liegenschaft durch einen Verbeiständeten* der Genehmigung des Regierungsstatthalters im Sinne von Art. 404 Abs. 3 ZGB bedürfe, hat die Justizdirektion auf Art. 367 Abs. 3 ZGB verwiesen, wonach für den Beistand grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten, wie sie für den Vormund aufgestellt sind. Die Bestimmungen der Art. 404 und 421 ZGB über die Vormundschaft finden somit ebenfalls Anwendung auf die Beistandschaft. Bevor die vormundschaftliche Genehmigung zu einem Liegenschaftsverkauf im Sinne von Art. 421 Abs. 1 ZGB erteilt werden kann, muss im Hinblick auf Art. 404 Abs. 3 ZGB die Einwilligung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, d.h. des Regierungsstatthalters, zu dem freihändig abgeschlossenen Kaufvertrag eingeholt werden (vgl. Art. 30 EG zum ZGB; MBVR 12 S. 254 Nr. 109).

3. Liegenschaftsverkauf durch eine altbernische Witwe: Ist bei Ehen, für die das Güterrecht des alten Rechts gilt, der Ehemann gestorben, so wird seine überlebende Ehefrau Eigentümerin des Nachlasses, unter Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder (Art. 148 und 151 EG zum ZGB). Dieses Teilungsrecht (Verfangenschaftsrecht) macht die Kinder nicht zu Erben. Sie besitzen lediglich einen Anspruch auf einen Kopfteil für den Fall, dass die Mutter sich wieder verheiraten sollte. Dementsprechend sind die verfangenschaftsberechtigten Kinder nicht Mitglieder der Erbengemeinschaft bezüglich des Nachlasses ihres Vaters. Verkauft nun die altbernische Witwe eine Nachlassliegenschaft, welche einen wesent-

lichen Teil ihres früheren ehelichen Vermögens ausmacht, so haben die Kinder gemäss Art. 148 Ziff. 2 EG zum ZGB zuzustimmen. Sind die Kinder bevormundet, dann ist für die die Zustimmung des Vormundes und je nach der Art des Rechtsgeschäftes, insbesondere beim Liegenschaftsverkauf, auch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nötig (vgl. MBVR Bd. 18 S. 282 sowie JD Nr. 2851/61).

c) Hinsichtlich der Berechnung der Handänderungsabgabe und der fixen Gebühren sind folgende Tatbestände von Bedeutung:

1. Änderung im Personalbestand einer Kollektivgesellschaft, bestehend aus zwei Komplementären. Nach dem Tode eines Kollektivgesellschafters setzten dessen Erben (Witwe und zwei Kinder) die Kollektivgesellschaft mit dem bisherigen Gesellschafter fort. Da die beiden bisherigen Kollektivgesellschafter intern zu gleichen Teilen am Gesellschaftsvermögen, welches unter anderm auch aus Liegenschaften besteht, anteilsberechtigt waren, sind die genannten Erben ebenfalls zur Hälfte an diesem Vermögen beteiligt. Im vorliegenden Fall war eine Handänderungsabgabe von 10% von ½ des amtlichen Wertes der Gesellschaftsliegenschaften geschuldet. Die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des erbrechtlichen Abgabeprivileges konnten hier nicht geltend gemacht werden. Wohl wächst der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen den neu eintretenden Gesellschaftern kraft Gesetzes an. Die Erben eines Gesellschafters erwerben aber nur dann Gesellschafterstellung und damit dingliche Anteilsrechte, wenn die Gesellschafter, wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist, vereinbart haben, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit seinen Erben fortbestehen solle. Dies ist aber nicht ein erbrechtlicher, sondern ein gesellschaftsrechtlicher Vorgang. Besteht keine solche Vereinbarung, so wächst die dingliche Berechtigung des Verstorbenen am Gesellschaftsvermögen entweder dem oder den verbleibenden Gesellschaftern an, die das Geschäft mit Aktiven und Passiven weiterführen oder die Erben erhalten bei totaler Auflösung einen obligatorischen Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis mit dem Recht, sich bei der Liquidation vertreten zu lassen, ohne jedoch ein dingliches Anteilsrecht zu erwerben. Dieser gesellschaftsrechtliche Eigentumsübergang ist aber, wie erwähnt, im geltenden Abgaberecht nicht privilegiert (JD Nr. 3151/61).

2. Gemäss *Ehe- und Erbvertrag* hatten sich die beiden Ehegatten unter ausdrücklichem Verzicht auf das ihnen zustehende gesetzliche Erbrecht gegenseitig im Sinne von Art. 473 ZGB die Nutzniessung am Nachlassvermögen eingeräumt. Gleichzeitig wurden ihre beiden Kinder erbrechtlich auf den Pflichtteil gesetzt. Die sich daraus ergebende verfügbare Quote von $^3/_{16}$ des Nachlasses ist der Witwe zugewiesen worden (vgl. ZBGR Bd. 39 S. 144). Zwar hat die Ehefrau infolge ihres Verzichtes auf das gesetzliche Erbrecht auch keinen Pflichtteilsanspruch mehr, da sie durch die Zuwendung der Nutzniessung am Nachlass des Ehemannes gemäss Art. 473 ZGB ihres Gesamteigentumsanspruches an den Erbschaftsgegenständen verlustig geht (MBVR Bd. 58 S. 318). Durch die Zuwendung einer Quote von $^3/_{16}$ des gesamten Nachlassvermögens, wozu auch die Schulden des Erblassers gehören, ist sie aber als eingesetzte Erbin Mitglied der Erbengemeinschaft geworden (vgl. Art. 560 ZGB), so dass bei der Auflösung dieser Erbengemeinschaft die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des der Witwe und den Kindern zustehenden erbrechtlichen Abgabeprivileges grundsätzlich zur Anwendung kommen (JD Nr. 3362/61).

3. Nachvermächtnis. Der Erblasser bestimmte seine Ehefrau als Vorvermächtnisnehmerin und seine Enkelin als Nachvermächtnisnehmerin seines Grundstückes. Die Liegenschaft ist seinerzeit in das Eigentum der Ehefrau übertragen worden. Nach ihrem nunmehr erfolgten Tode soll die Enkelin im Grundbuch als Grundeigentümerin eingetragen werden. Da das ZGB in Art. 562 Abs. 1 das Recht des Vermächtnisnehmers auf Ausrichtung des Vermächtnisses als reines Forderungsrecht ausgestaltet hat, war das hier in Frage stehende Nachvermächtnis vor dem Erbgang der erwähnten Vorvermächtnisnehmerin keine voll wirksame Forderung, sondern lediglich eine unvererbliche Anwartschaft auf das später zur Entstehung gelangende Vollrecht, die eigentliche Vermächtnisforderung. Hätte die Nachvermächtnisnehmerin den Erbgang ihrer Vorvermächtnisnehmerin nicht erlebt, so wäre die ihr zugedachte Liegenschaft der Vorvermächtnisnehmerin verblieben (vgl. ZSR 60 S. 341). Wie das Vorvermächtnis, so hat auch das Nachvermächtnis keine dingliche Wirkung. Die genannte Nachvermächtnisnehmerin besitzt lediglich einen persönlichen Anspruch gegen die Erben der Vorvermächtnisnehmerin auf Auslieferung des vermachten Grundbesitzes. Die Nachvermächtnisnehmerin hat daher zum Zwecke der Übertragung des vermachten Grundstückes auf ihren Namen mit dem Erbvertrag die von sämtlichen Erben der Vorvermächtnisnehmerin unterzeichnete Anmeldung beizubringen. Dementsprechend sind im vorliegenden Fall zwei nicht privilegierte Steuertatbestände von der Handänderungsabgabe zu erfassen, nämlich der Eigentumsübergang auf die Erbengemeinschaft der Vorvermächtnisnehmerin und derjenige auf die Nachvermächtnisnehmerin (JD Nr. 3212/61).

4. Empfangsbestätigung für die Anmeldung einer Pfändungsvormerkung durch das Betreibungsamt; Gebührenbezug. Die am Fusse des Formulars VZG Nr. 2 durch das Grundbuchamt vorzunehmende Empfangsbestätigung stellt nicht ein Eintragungszeugnis, sondern vielmehr eine Quittung dar, womit dem Betreibungsamt bestätigt wird, dass das Grundbuchamt die Anmeldung zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung erhalten habe. Für die Ausstellung dieser Quittung findet § 35 des Gebührentarifes vom 16. Mai 1961 nicht Anwendung und es kann dafür die für die Ausstellung einer Eintragungsbescheinigung vorgesehene Gebühr nicht erhoben werden. Dagegen ist gegebenenfalls die Gebühr für die vorzunehmende Aktensendung zu beziehen (vgl. § 38 leg. cit.; JD Nr. 292/61).

C. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Über die Geschäftserledigung gibt die Übersicht auf Seite 8 Auskunft.

Im Jahre 1961 wurden total 1016 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 1006 Begehren. In 8 Fällen erfolgte eine Abweisung und in 2 Fällen ein Rückzug des Gesuches.

Die hängigen Einspracherekurse konnten bis auf einen erledigt werden. 3 wurden zurückgezogen (JD

Nr. 2759/60, 2744/61, 2746/61) und die übrigen wie folgt entschieden:

1. RRB Nr. 2009 vom 28. März 1961; JD Nr. 2743/61. Die Absicht des Verkäufers, das in rein landwirtschaftlicher Gegend liegende und zu einem Heimwesen gehörende Kulturland stückweise an Kaufsinteressenten zu Baulandpreisen loszuschlagen, steht in krassem Widerspruch zum EGG. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Einsprache sind hier nicht erfüllt.

2. RRB Nr. 2904 vom 10. Mai 1961; JD Nr. 2764/60. Bei der Erwerbung eines Vertragsgegenstandes, um ihn indirekt für einen Fabrikationsbetrieb zu verwenden, d.h. um das erworbene Grundstück gegen anderes Land, das sich für die unmittelbar bevorstehende Erweiterung einer Fabrikanlage besser eignet, abzutauschen, handelt es sich nicht um offensichtliche Spekulation oder Güteraufkauf.

3. RRB Nr. 4590 vom 25. Juli 1961; JD Nr. 2745/61. Das EGG gilt auch für Waldgrundstücke, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören und für den Betrieb erforderlich sind. Als Ergänzung der Gesamtwirtschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes kommt dem Wald eine grosse Bedeutung zu.

4. RRB Nr. 5693 vom 13. September 1961; JD Nr. 2747/61. Ein Kleinheimwesen, das keine rationelle Bewirtschaftung ermöglicht und sich für eine unmittelbar bevorstehende industrielle Ausnützung des Bodens eignet, kann nicht mehr geschützt werden.

5. RRB Nr. 314 vom 12. Januar 1962; JD Nr. 2751/61. Auch ein Kleinheimwesen im Halte von 188,42 a untersteht den Schutzbestimmungen des EGG. Die beabsichtigte Überbauung eines davon abgetrennten und veräusserten Teilstückes von 79,07 a mit einem ausgesprochenen Liebhaberobjekt kann nicht als Ausnahmegrund im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. *c* EGG anerkannt werden.

6. RRB Nr. 6455 vom 17. Oktober 1961; JD Nr. 2748/61. RRB Nr. 7782 vom 8. Dezember 1961; JD Nr. 2749/61. Der Kauf eines landwirtschaftlichen Heimwesens mit der Absicht, das Land aufzuteilen, zu überbauen und mit Gewinn zu veräussern, hat eindeutig spekulativen Charakter und kann nicht geschützt werden. Das Motiv, das den Käufer als Bauhandwerker zum Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes bewegen mag, ist aus gewerblichen Gründen verständlich, hat aber gegenüber dem agrarpolitischen Gesichtspunkt zurückzutreten.

7. RRB Nr. 8320 vom 29. Dezember 1961; JD Nr. 2753/61. Liegenschaften, die nicht mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verbunden sind, den Charakter einer Vorsass aufweisen und keine ausreichende Grundlage für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes gewähren, fallen nicht unter die Bestimmungen des Art. 19 EGG.

D. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Die hängigen Rekurse konnten bis auf einen erledigt werden. Zwei wurden zurückgezogen (JD Nr. 2759/60 und 2744/61) und die übrigen wie folgt entschieden:

1. RRB Nr. 1129 vom 21. Februar 1961; JD Nr. 2782/61. Nach den gesetzlichen Bestimmungen können die Notare einzig im Grundbuchbeschwerdeverfahren sowie gemäss Art. 10 EG zum LEG vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes als Rechtsbeistände der Prozessparteien auftreten. Die Befähigung zur Anwaltschaft sowie das Vorliegen einer ordnungsgemässen Vollmacht sind als Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen. Das Fehlen einer Prozessvoraussetzung führt zur Rückweisung des Rekurses ohne materielle Behandlung des Rechtsbegehrens. Bei einer namens und im Auftrag eines Rekurrenten durch einen Notar eingereichten Rekursschrift gegen einen Unterstellungsentscheid des Regierungsstatthalters kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

2. RRB Nr. 1802 vom 21. März 1961; JD Nr. 2796/60. Ein mit einem Gastwirtschaftsgewerbe verbundener landwirtschaftlicher Kleinbetrieb, dessen Ertrag nicht zu Produzentenpreisen an Wiederverkäufer abgegeben, sondern im eigenen Haushalt und in der Gastwirtschaft verwertet wird, kann nicht als landwirtschaftliches Gewerbe geschützt werden. Hier muss das Ganze als Einheit und zwar als Gastgewerbebetrieb angesehen werden. Der Ertrag aus der Landwirtschaft dient im vorliegenden Fall offensichtlich zur Hauptsache der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals des Gasthofes.

3. RRB Nr. 2519 vom 21. April 1961; JD Nr. 2797/60. Die Möglichkeit, dass eine Parzelle einmal überbaut werden könnte, erlaubt für sich allein noch nicht den Schluss, dass das LEG nicht mehr anwendbar sei. Auch kann, solange die für die bauliche Erschliessung der ganzen Parzelle erforderlichen Zufahrtsstrassen nicht erstellt sind, von einer unmittelbar bevorstehenden Überbauung des ganzen Grundstückes nicht die Rede sein. Ferner ist die Zugehörigkeit einer Parzelle zu einem Landwirtschaftsbetrieb nicht ausschliessliches Kriterium für die Unterstellung. Es muss auch die Überbelastung einer landwirtschaftlichen Parzelle, die nicht einem Landwirt gehört, verhindert werden.

4. RRB Nr. 3172 vom 24. Mai 1961; JD Nr. 2924 und 3172/61. Wenn ausschliesslich landwirtschaftliche Liegenschaften, die eine Einheit bilden, gemeinsam grundpfändlich belastet werden, steht der Festsetzung einer sichergestellten Gesamtforderung nichts im Wege, sofern diese den Gesamtbetrag der *Belastungsgrenze* der sämtlichen Liegenschaften nicht übersteigt, dies obschon jede einzelne Liegenschaft mit der Gesamtsumme belastet wird (ZBGR Bd. 35 S. 159; Bd. 37 S. 228).

5. RRB Nr. 3404a vom 2. Juni 1961; JD Nr. 2784/61. Die Tatsache, dass ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück nach dem Baureglement einer Gemeinde in der Bauzone liegt, genügt nicht, um die Anwendung des LEG auszuschliessen. Es können nicht zum vorneherein alle landwirtschaftlichen Parzellen, die in einem Gemeindegebiet liegen, für welches gestützt auf das Gemeindebaureglement ein Bauzonenplan aufgestellt wurde, von der Unterstellung ausgenommen werden. Soll die Überschuldung eines Betriebes verhindert werden, dann muss ebenfalls die Überbelastung der einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen verhindert werden.

6. RRB Nr. 6828 vom 31. Oktober 1961; JD Nr. 2786/61. Den am Rande einer Ortschaft gelegenen, aber immer noch als landwirtschaftliches Kulturland verpachteten und bewirtschafteten Grundstücken kann nicht schon mit Rücksicht auf ihre Lage der Charakter von Bauland beigelegt werden. Blosse Spekulationen in dieser Rich-

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	67	337	1	—	—	123	528	1 353	26 372 538.—	148	536
2. Aarwangen	120	601	2	2	—	195	920	1 405	27 875 478.—	321	674
3. Bern	360	1648	1	1	1	361	2 372	3 257	271 433 721.—	740	1 367
4. Biel	75	429	2	2	—	57	565	829	67 891 494.—	350	537
5. Büren	89	383	—	—	—	286	758	1 237	15 758 016.—	123	266
6. Burgdorf	103	645	—	—	—	216	964	1 808	36 627 901.—	326	531
7. Courtelary	63	547	—	—	—	112	722	1 461	18 757 750.—	151	291
8. Delsberg	136	520	—	3	—	93	752	1 981	16 500 342.—	135	494
9. Erlach	68	207	—	—	—	21	296	944	4 372 967.—	81	212
10. Fraubrunnen	92	438	—	1	1	318	850	1 552	24 594 614.—	371	691
11. Freiberge	37	201	—	1	—	48	287	1 143	5 485 423.—	43	90
12. Frutigen	162	463	1	—	—	212	838	1 002	13 206 605.—	528	991
13. Interlaken	291	945	3	3	—	663	1 905	4 139	29 624 840.—	604	1253
14. Konolfingen	107	614	1	—	—	186	908	1 391	27 031 189.—	366	603
15. Laufen	71	346	2	1	—	57	477	1 165	8 750 103.—	84	184
16. Laupen	51	146	—	—	—	56	253	731	9 676 065.—	96	261
17. Münster	109	673	—	6	—	235	1 023	2 387	21 688 000.—	158	363
18. Neuenstadt	39	162	—	—	—	23	224	474	5 228 238.—	47	63
19. Nidau	69	631	—	3	1	350	1 054	1 406	35 264 374.—	255	574
20. Niedersimmental	77	338	—	—	—	94	509	889	14 911 395.—	184	350
21. Oberhasli	34	184	—	1	—	71	290	545	4 459 842.—	145	228
22. Obersimmental	74	194	—	—	—	120	388	560	7 467 964.—	224	705
23. Pruntrut	172	670	—	5	—	834	1 681	5 502	12 483 110.—	133	871
24. Saanen	40	237	1	—	—	122	400	455	14 565 281.—	259	308
25. Schwarzenburg	82	90	—	1	—	56	229	710	5 578 885.—	179	441
26. Seftigen	58	470	2	—	1	125	656	1 107	17 623 490.—	267	620
27. Signau	81	386	—	—	—	55	522	1 558	13 891 935.—	340	1 025
28. Thun	208	798	3	1	—	260	1 270	2 052	75 677 135.—	498	1 026
29. Trachselwald	98	569	—	—	—	99	766	1 201	17 065 658.—	256	427
30. Wangen	79	446	—	—	—	98	623	1 656	16 652 170.—	226	509
Total	3112	14 318	19	31	4	5546	23 030	45 900	866 516 523.—	7638	16 491
Vorjahr = 1960	3284	13 724	12	47	7	5747	22 821	46 310	862 725 990.—	8379	21 385

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	323	39	362	1 156	18 316 632.—	149	598	71	1 233	289	1 109	3 005 944.—	5	11
—	530	42	572	1 092	23 147 267.—	140	234	335	2 629	453	1 040	1 520 654.—	6	23
—	2 525	133	2 658	3 554	181 094 287.—	1668	2 341	278	12 766	2 167	3 253	16 553 804.—	3	72
—	545	39	584	684	70 925 444.—	347	414	32	2 324	573	766	11 023 262.—	6	17
—	325	24	349	848	14 545 583.—	217	472	386	1 413	380	1 019	1 377 596.—	4	10
—	599	53	652	1 209	30 241 413.—	202	310	2006	3 523	615	1 069	3 553 428.—	3	25
—	404	41	445	1 129	12 098 707.—	253	553	139	1 077	299	658	1 742 478.—	2	14
—	506	52	558	2 079	18 034 476.—	467	2 854	167	1 155	779	2 030	2 318 163.—	—	17
—	140	10	150	865	4 698 638.—	63	421	323	393	188	880	558 266.—	1	3
—	414	63	477	942	19 415 144.—	123	290	582	2 329	1 332	2 732	3 418 186.—	—	15
—	154	17	171	1 136	4 267 516.—	67	662	60	299	210	744	1 016 890.—	1	7
—	362	72	434	568	11 388 235.—	368	467	185	1 449	382	510	1 786 545.—	1	30
—	861	70	931	1 797	29 654 390.—	440	603	212	2 261	1 790	2 433	3 734 360.—	4	16
—	617	137	754	1 548	30 265 811.—	315	480	522	2 192	2 663	1 456	1 911 678.—	13	14
—	226	22	248	580	9 314 949.—	155	756	56	192	569	2 621	5 650 527.—	7	16
—	208	15	223	601	6 989 262.—	127	445	25	551	186	899	1 045 036.—	—	3
—	513	32	545	1 697	16 350 300.—	323	1 050	106	1 070	1 283	3 666	2 920 200.—	13	42
—	129	11	140	440	4 891 723.—	58	165	11	190	218	522	3 680 294.—	—	2
—	480	34	514	1 076	26 866 926.—	243	486	94	2 582	454	1 146	2 286 809.—	5	9
—	367	26	393	670	12 048 915.—	275	476	242	970	1 252	2 080	2 735 073.—	—	12
—	180	15	195	344	3 559 918.—	105	156	68	383	225	409	384 294.—	1	6
—	236	57	293	547	9 206 685.—	147	248	306	738	297	434	1 222 235.—	—	9
—	561	47	608	3 553	13 734 720.—	436	2 197	421	554	2 101	10 740	8 653 700.—	4	43
—	264	29	293	216	14 997 824.—	116	115	47	806	141	221	1 712 415.—	—	4
—	135	49	184	582	4 652 736.—	151	547	88	244	303	1 001	1 017 650.—	8	3
—	415	43	458	960	14 404 071.—	260	485	80	1 589	534	1 495	1 544 681.—	6	9
—	353	69	422	1 508	9 106 203.—	83	318	485	2 294	588	1 659	1 843 870.—	4	18
—	1 208	161	1 369	2 056	58 938 421.—	684	1 083	353	4 466	1 650	3 187	7 742 316.—	5	31
—	402	91	493	1 147	11 675 262.—	42	113	347	1 575	528	1 111	1 728 579.—	—	17
—	420	50	470	1 241	14 160 650.—	109	296	52	987	316	863	2 682 955.—	3	12
—	14 402	1543	15 945	35 825	698 992 108.—	8133	19 635	8079	54 234	22 765	51 753	100 371 888.—	105	510
—	14 641	1415	16 056	37 866	667 651 407.—	7908	17 606	5952	53 661	20 774	47 792	99 766 560.—	110	587

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	9	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	3
2. Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bern	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6. Burgdorf	6	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	2
7. Courtelary	6	2	1	—	1	—	4	—	4	—	—	—	—
8. Delsberg	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
9. Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	6	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	2
11. Freiberge	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
12. Frutigen	6	3	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
13. Interlaken	4	1	1	—	—	1	3	1	2	—	—	1	—
14. Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Laufen	6	4	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
16. Laupen	3	1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	1	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
19. Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Niedersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Oberhasli	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—
24. Saanen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	6	—	—	—	—	—	6	1	4	—	—	1	—
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1
29. Trachselwald	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
30. Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	70	13	4	1	4	2	38	4	33	1	—	3	18
(Vorjahr = 1960)	64	14	7	2	3	5	36	7	32	2	3	—	7

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

tung vermögen die Freistellung als Bauland nicht zu begründen.

Eine gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen.

5. Gerichtsschreibereien

Im Berichtsjahr sind verschiedene Gerichtsschreibereien inspiziert worden. Die gemachten Feststellungen wurden jeweils dem Obergericht zur Kenntnis gebracht. Die Rückstände in der Erstellung von Urteilserwägungen konnten bis zum Jahresende leider nicht ganz behoben werden.

Die an die Gerichtsschreibereien erlassenen Kreisschreiben wurden revidiert und den betreffenden Dienststellen ist eine bereinigte Sammlung mit einem alphabetischen Sachregister abgegeben worden.

Das Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 wurde einer Revision unterzogen. Der revidierte Tarif trat am 1. Januar 1962 in Kraft. Durch Kreisschreiben wurden die Dienststellen, welche diesen Tarif anzuwenden haben, auf die wesentlichsten Änderungen aufmerksam gemacht.

Rechtskandidaten, welche auf bernischen Richterämtern ihr Praktikum absolvieren, wird nunmehr eine allgemeine Entschädigung vergütet; diese beträgt für die ersten drei Monate Fr. 5.— und für die folgenden Monate Fr. 10.— pro Arbeitstag.

Im Berichtsjahr beträgt der Gebührenbezug Franken 515 157.81 gegenüber Fr. 510 374.93 im Vorjahr.

6. Betreibungs- und Konkursämter

In einem Rundschreiben sind die Betreibungs- und Konkursbeamten darüber orientiert worden, wie die Gebühr für die Erteilung von Auskünften zukünftig zu berechnen ist.

Ferner wurde angeordnet, dass für die Mitteilungen des Verwertungsbegehrens eine Gebühr von 70 Rp. zu verlangen ist.

Im abgelaufenen Jahr ist ein Betrag von Fr. 1 865 930.50 an Gebühren eingegangen. Im Vorjahr waren es Fr. 1 921 283.10.

7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt.

Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Die den Amtsanzeigern bzw. dem Amtsblatt des Kantons Bern für die Veröffentlichung einer Güterrechtsregistereintragung zu bezahlenden Kosten wurden einheitlich auf Fr. 7.— bzw. Fr. 5.— festgesetzt. In einem Rundschreiben wurden die Güterrechtsregisterführer darüber orientiert, wie die Gebühren zu berechnen sind, da wo Mindest- und Höchstansätze bestehen.

Eine Anfrage betreffend die Dauer der gesetzlichen Gütertrennung nach Art. 182 Abs. 2 ZGB wurde dahin beantwortet, dass dies nur so lange der Fall sei, als der Registereintrag zu Recht besteht. Bei Wohnsitzwechsel muss die Gütertrennung binnen der in Art. 250 ZGB vorgeschriebenen Frist zur Eintragung angemeldet werden, andernfalls angenommen wird, es werde auf die gesetzliche Gütertrennung verzichtet.

8. Handelsregister

Die von früher her übernommenen Geschäfte konnten bis auf zwei erledigt werden.

Im Berichtsjahr sind 51 Geschäfte eingegangen. Hievon waren 11 Anfragen. In 5 Fällen lagen die Voraussetzungen zur Eintragung nicht vor; es wurde auf eine Weiterverfolgung im gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet. 24 Fälle konnten abgeschrieben werden, da die Pflichtigen nach erfolgter Aufklärung die Eintragung bzw. die Löschung vornehmen liessen. Durch Entscheid der Aufsichtsbehörde ist je eine Eintragung und eine Löschung verfügt worden. In 3 Fällen mussten Ordnungsbussen ausgesprochen werden. Im Sinne von Art. 31 HRV sind 3 Ermächtigungen zur Eintragung erteilt worden.

Auf Ende des Geschäftsjahres sind noch 5 Geschäfte hängig.

Verschiedene Handelsregisterbüros sind inspiziert worden. 4 Büros wurden durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister kontrolliert. In einem Fall sind die Einträge in die Firmenbücher nicht sehr sorgfältig vorgenommen worden; die gemachten Fehler mussten berichtigt werden.

Die Eintragungsgebühren betrugen Fr. 176 577.35 gegenüber Fr. 167 171.80 im Vorjahr. Hievon fliessen 40% in die Bundeskasse.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 4 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden.

In einem Falle wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 2 Rekurse wurden gutgeheissen und 1 Rekurs wurde als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 4 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. Auf 1. November 1961 wurde die Stelle eines juristischen Adjunkten bei der Justizdirektion nach dreijährigem Unterbruch wieder besetzt.

Da der Adjunkt auch dem kantonalen Jugendamt zur Verfügung steht, brachte die Wahl von *Herrn Fürsprecher Martin Josi* eine sehr willkommene und spürbare Entlastung des Vorstehers des Jugendamtes, namentlich auf dem Gebiete der Abfassung von Rekursentscheiden.

Durch die Schaffung einer zweiten Kanzleistelle konnte auf 1. Januar 1962 das Gespenst der dauernden Überzeitarbeit in der Kanzlei gebannt werden.

2. Das Berichtsjahr bescherte dem Jugendamt wiederum sehr viel Arbeit auf den verschiedensten Gebieten. Nur ein Teil der Geschäfte ist zahlenmässig zu erfassen. Der Alltag bringt eine stets zunehmende Fülle von Aufgaben, die in der Bedrängnis gar nicht alle registriert werden können. Sehr oft ist es so, dass die dringende mündliche oder schriftliche Auskunfterteilung und Beratung wochenlang von der Erledigung grösserer Aufgaben, die ruhiges Arbeiten erfordern würde, abhalten. Darum bedeutete die ab 1. November 1961 einsetzende Mitarbeit von Fürsprecher Josi nicht nur eine äussere, sondern auch eine seelische Entlastung des Amtsvorstehers.

Die Aufgaben des Jugendamtes sind mannigfaltiger Art, laufen doch beim Jugendamt nicht nur die Fäden der vormundschaftlichen und strafrechtlichen Jugendhilfe zusammen, sondern das Jugendamt hat gemäss gesetzlicher Bestimmung auch sonst überall dort zur Verfügung zu stehen, wo es gilt, den Schutz und die Hilfe für den jungen Menschen zu fördern. Wohl wird ja von den verschiedensten öffentlich-rechtlichen oder auch von vielen privaten Stellen enorm viel zur Wohlfahrt unserer Jugend geleistet und getan. Denken wir nur an die Hilfeleistungen auf volkswirtschaftlichem und im engeren Sinne fürsorgerischem Gebiet, an die Arbeit grosser oder kleiner gemeinnütziger Institutionen. Und doch tauchen immer wieder Lücken auf, die zu schliessen sind; sie können sich entweder auf Einzelfälle beziehen oder aber auch von allgemeiner Bedeutung sein. Es gilt, sowohl Hilfeleistungen anzuregen, als auch noch schlummernde Kräfte, die auf Einsatz zum Wohl unserer jungen Mitbürger warten, zu sammeln. Wie schon früher mehrmals betont, ist es nötig, namentlich auch die Erfüllung der gesetzlich bereits verankerten Pflichten zu fördern. In diese Richtung weist die in der Novembersession vom Grossrat mit grossem Mehr angenommene *Motion Arni*, durch welche der Regierungsrat beauftragt wurde, «möglichst bald die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen,

damit im ganzen Kanton je nach den regionalen und örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Jugendsekretariate oder Bezirksjugendämter errichtet werden können». Wenn es auch immer wieder Einzelne oder auch Behörden gibt, die einerseits zwar nach vorbeugender und heilender Jugendhilfe rufen, anderseits aber lieber andere die Mühe und Arbeit, wohl auch die finanziellen Konsequenzen tragen lassen wollen oder Angst haben, es könnte ihnen eine Kompetenz entzogen werden, so wird die gute Sache doch schliesslich durch Zusammenschluss aller positiven Kräfte verwirklicht werden. Die Lösung von Aufgaben im Rahmen eines Gemeindeverbandes wird übrigens im Einführungsgesetz zum ZGB ausdrücklich vorgesehen; auch werden schon hier und dort öffentlich-rechtliche Aufgaben in Zweckverbänden gelöst. Dies bedeutet keineswegs Aufgabe der Gemeindeautonomie. Es sollen weder die verantwortlichen Gemeindebehörden ihrer Befugnisse enthoben werden, noch sollen sie sich der Verantwortung entschlagen können. Es soll ihnen aber ein Instrument in die Hand gegeben werden, einer ihrer vornehmsten Aufgaben in der Tat gerecht werden zu können. Gerade auch im Hinblick auf einige Grundgedanken des weitschauend angelegten Fürsorgegesetzes sollte eine fruchtbare Zusammenarbeit aller derjenigen, die um das Wohl unserer Jugend und in einem weiteren Sinne letzten Endes um die Wohlfahrt des ganzen Volkes besorgt sind, möglich sein.

In den vom Jugendamt amtsbezirksweise einberufenen und vom Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes geleiteten *Konferenzen*, die von Pflegekinderinspektoren, Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörden usw. besucht wurden, beleuchteten Vorsteher und Adjunktin des Jugendamtes einzelne Gebiete des Vormundschaftsrechtes und des Pflegekinderwesens. Die mit den Referaten verbundenen Fragestunden wurden überall sehr rege benützt, zeigten aber gleichzeitig, wie schwer es manchenorts fällt, geeignete Leute zur Vornahme von Abklärungen oder zur Durchführung angeordneter Massnahmen zu finden. Auch eine klare Erkenntnis der den einzelnen Gemeindebehörden zufallenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten scheint an vielen Orten zu fehlen. Die Konferenzen bieten jeweils Gelegenheit zu wertvollen persönlichen Kontakten mit den verschiedensten Behördemitgliedern und den für das Pflegekind Verantwortlichen. Manche spätere Auskunftserteilung oder Beratung wird durch diese vorgängige Fühlungnahme erleichtert. Dass damit auch eine häufigere Inanspruchnahme des Jugendamtes verbunden ist, liegt auf der Hand. Sie ist auch sehr zu begrüssen, zeigt aber erneut die Wünschbarkeit regionaler Beratungs- und Rechtshilfestellen.

Um die Jugend zu schützen und ihr zu helfen, muss der Hebel an verschiedenen Orten angesetzt werden. Dass dies vor allem auch im Elternhaus zu geschehen hat, liegt auf der Hand: *Familienschutz heisst Jugendschutz.* Gut gesinnte und ausgerüstete Eltern vermögen den mannigfaltigen Gefahren, die das moderne Leben mit all seinen beunruhigenden Faktoren und Gefährdungen gerade auch für die jungen Menschen mit sich bringt, mit mehr Gelassenheit zu begegnen. Sie sind eher imstande, gute, hilfreiche Vorbilder zu schaffen, Geborgenheit zu schenken und ein verständig mahnendes Wort an die Kinder zu richten, wenn sie sich selbst in Zucht nehmen und sich sowohl mit den guten, als auch mit den schlechten Erscheinungen dieser Zeit ernsthaft auseinandersetzen. Im Wissen um die dringende Notwendigkeit, suchenden Eltern zu helfen, hat das kantonale Jugendamt im Jahre 1958 in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Jugend- und Familienhilfe die *Förderung der Elternschulung* in unserem Kanton an die Hand genommen. Auch im vergangenen Jahr wurden im Schloss Münchenwiler wieder 23 Frauen und Männer in einem Wochenkurs auf die Leitung von Elternkursen vorbereitet. Das Jugendamt hat als Geschäftsstelle aber nicht nur diesen Kurs organisiert, sondern auch mehrere Zusammenkünfte der seit 1959 ausgebildeten Kursleiterinnen und -leiter veranstaltet. In verschiedenen Gemeinden des Bernerlandes sind die Elternkurse bereits zu einem gleichsam festen Bestandteil der staatsbürgerlichen Erwachsenenbildung geworden und sind fast nicht mehr wegzudenken. Vom 1. Oktober 1960 bis 30. September 1961 fanden in 48 Gemeinden 132 solcher Kurse statt. Dank der finanziellen Hilfe der Justizdirektion und einiger gemeinnütziger Organisationen war es bis jetzt möglich, die Kosten der Ausbildung, soweit sie nicht den Leiterkursteilnehmern auferlegt werden konnten, zu decken.

Beunruhigt von der Zunahme der Sexualdelikte namentlich vieler Erwachsener zum Schaden Minderjähriger, schlossen sich im vergangenen Sommer eine grössere Anzahl Vertreter der Ärzte-, Lehrer-, Pfarrer- und Jugendanwaltschaft, ferner der Presse und der Polizei zu einer *Arbeitsgruppe* zusammen, um seither in mehreren Sitzungen darüber zu beraten, wo ausser in den Familien selbst noch Massnahmen *zum Schutze der Jugend* ergriffen werden könnten. Verschiedene Vorstösse bei Behörden wurden bereits erfolgreich unternommen, mehrere Unternehmungen sind in Vorbereitung. Ein besonderes Augenmerk wurde dem Problem der Fremdarbeiter gewidmet. Presse und Radio sollen bedient werden. Alle Vorstösse sollen wohlüberdacht das Übel an den Wurzeln bekämpfen. Vermutlich wird im nächsten Jahresbericht mehr darüber zu berichten sein. Auch dieser Arbeitsgruppe dient das kantonale Jugendamt als Geschäftsstelle.

Anlässlich eines Kurses in Magglingen, welcher der Ausrüstung von Lehrern, Pfarrern, Medizinern, Juristen u. a. m., die in Berufsschulen Lebenskunde erteilen, diente, hatte der Vorsteher über die Jugendschutzbestimmungen auf den verschiedensten Rechtsgebieten zu referieren. Durch den *Vortragsdienst* überhaupt wurden Vorsteher und Adjunktin sehr häufig auch abends in Anspruch genommen.

Die Studienkommission für ein zweites Heim für schulentlassene männliche Jugendliche verfolgte weiter ihren Auftrag. Auf Grund einer einlässlichen Eingabe an den Regierungsrat beauftragte dieser die kantonale Liegenschaftsverwaltung, nach einer geeigneten Liegenschaft Umschau zu halten. Da die Anforderungen eines halboffenen Heimes sehr komplexer Art sind, fällt es nicht leicht, ein in jeder Hinsicht befriedigendes Objekt zu finden.

Der Verkehr mit Behörden anderer Kantone, mit eidgenössischen und ausländischen Amtsstellen, die Beratung der eigenen Vormundschaftsbehörden auf den einschlägigen Gebieten des internationalen Privatrechtes, die Rechtshilfeleistungen (Inkassi, Beratung in Prozeßsachen) für in- und ausländische Behörden nahmen wiederum einen beachtlichen Teil unserer Arbeitszeit in Anspruch. Die Beziehungen mit den ausländischen Ver-

tretungen und auch mit den eidgenössischen Amtsstellen waren durchwegs erfreulich.

Weitere Arbeitsgebiete, über welche in früheren Jahren eingehender berichtet wurde, seien einmal nur aufgezählt: Berichterstattung an Gerichte und andere Behörden, Stellungnahme zu Konkordatsfällen im Massnahmenvollzug, Verkehr mit dem internationalen Sozialdienst, Beratung Privater in Erziehungsfragen, Führung und Orientierung von UNO-Stipendiaten usw.

Willig unterzog sich das Jugendamt auch der Aufgabe, durch Mitwirkung in verschiedenen gemeinnützigen Werken die vom Gesetz gebotene Verbindung zwischen den öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge herzustellen (Art. 35 EG zum StGB).

3. Zuhanden des Regierungsrates wurden im ganzen 107 Geschäfte auf den Gebieten des *Eltern- und Kindesrechtes, des Jugendstrafrechtes und des armenpolizeilichen Fürsorgerechtes* bearbeitet. Fast alle konnten bis zum Jahresende erledigt werden:

	vom Vorjahr übernommen	neu eingegangen	Total	Erledigt	auf Jahresende noch hängig
a) Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283–287 und 380 ff. ZGB)	10	9	19	15	4
b) Rekurse aus Jugendstrafrecht (Art. 48 EG zu StGB . .	—	8	8	8	—
c) Administrative Versetzungen Jugendlicher in eine Arbeitsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG; 63 II EG zu StGB) . . .	—	16	16	16	—
d) Bedingte Entlassungen aus einer Erziehungsanstalt (Art. 94, Abs. 3 StGB . .	—	49	49	47	2
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94 Abs. 3 StGB) . .	—	5	5	5	—
f) Änderung der Massnahme (Art. 86/93 StGB)	—	10	10	9	1

Die Rekurse auf Grund des Zivilrechtes wurden durch Nichteintreten (2), Gutheissung (2), Abweisung (6), teilweise Gutheissung (3) und durch Abschreibung wegen Rückzuges des Rekurses (2) erledigt, die Rekurse gegen jugendstrafrechtliche Entscheide durch Nichteintreten (4), Abweisung (3) und Abschreibung wegen Rückzuges des Rekurses (1). Bei zwei bedingt Entlassenen konnte trotz erneuten Delinquierens auf eine Rückversetzung in die Anstalt verzichtet werden. Ein Einweisungsbeschluss wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Die Zahl der gemäss der Verordnung vom 1. November 1949 der Aufsicht des kantonalen Jugendamtes unterstellten Kinderheime hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Anlässlich der unangemeldeten Besuche mussten nur ganz selten Reklamationen in bezug auf Führung oder Einrichtung der betreffenden Heime angebracht werden. Die Ausstattung der Heime ist zwar sehr verschieden; auch in bezug auf die Kostgelder bestehen zwischen den Extremen sehr grosse Unterschiede. Besondere Sorgen bereitet manchenorts der chronische Personalmangel. Nur wenige Heime verfügen über Mitarbeiter, die schon längere Zeit ihre Aufgabe versehen. Häufig müssen von Jahr zu Jahr neue Kräfte, vornehmlich ausländische, gesucht werden.

Gegen ein Kleinkinderheim ging eine Klage ein, die zu mehrmaligen Besuchen Anlass gab. Es konnte festgestellt werden, dass gerade dort die in aufopfernder Weise tätige Hausmutter besondere Personalsorgen hat, die Geschäftsführung etwas unübersichtlich ist, die Kinder aber nicht unter Mangel an leiblicher oder seelischer Nahrung zu leiden haben.

Verschiedene Meldungen gaben Anlass zur Prüfung der Frage, ob einige Unternehmen als Kinderheime im Sinne der Verordnung zu gelten haben und entsprechend bewilligungspflichtig seien. Ein Heim für Säuglinge und Kleinkinder verliess den Boden unseres Kantons, als wir die Erteilung der Bewilligung an die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen knüpften. Ein ausserkantonales Institut, das seit einigen Jahren im Oberland Ablagen unterhielt und wegen der Unsicherheit in bezug auf die Schulpflicht der ausländischen Pensionärinnen und der Unübersichtlichkeit der Betriebsführung zu verschiedenen Demarchen unsererseits und sogar von seiten einer ausländischen Vertretung Anlass gab, wird seine Dependenzen anfangs April 1962 in einen anderen Kanton verlegen.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

1. Mit einer durchschnittlichen Besetzung von 22 Jugendlichen mit 8177 Pflegetagen war die Beobachtungsstation das ganze Jahr durch sehr gut besetzt. Sie hatte bei 58 Austritten 62 Eintritte zu verzeichnen. Bernische Behörden wiesen 47 Jugendliche ein, wovon 34 auf die Jugendanwaltschaften entfallen. Der durchschnittliche Aufenthalt aller Entlassenen betrug 123 Tage. Gutachten und Berichte wurden über 50 Jugendliche ausgearbeitet. Von den Entlassenen kamen 26 in eine fremde Familie, 18 in Erziehungsheime und 4 in eine Heil- und Pflegeanstalt, während 7 in die eigene Familie zurückkehrten.

2. Im letztjährigen Bericht wurde dargelegt, worin die spezifische Aufgabe einer Beobachtungsstation besteht und sich abgrenzt gegenüber derjenigen eines Erziehungsheimes. Der Sinn eines Beobachtungsheimes wird dann fragwürdig, wenn sich die vorgeschlagene Massnahme zur Resozialisierung eines Jugendlichen nicht durchführen lässt. Das trifft vor allem dann zu, wenn die bestehenden Erziehungsheime über keine freien Plätze verfügen und Lösungen getroffen werden müssen, die in keiner Weise zu befriedigen vermögen. Der ständige Platzmangel in den Erziehungsheimen bringt es mit sich, dass Jugendliche noch über die Beobachtungsdauer hinaus in der Station bleiben müssen, bis sie in irgendeinem Erziehungsheim placiert werden können. Diese Situation erklärt auch, warum der durchschnittliche Aufenthalt von 101 Tagen im Jahre 1960

auf 123 angestiegen ist. Die Beobachtungsstation kann längst nicht mehr alle Anfragen um Aufnahme Jugendlicher berücksichtigen – aus Platzmangel. Die Schaffung eines zweiten Erziehungsheimes für Jugendliche im Kanton Bern ist darum dringender denn je.

3. Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung des städtischen Gutshofes gestaltete sich wiederum recht erfreulich. Diese Tatsache darf aber nicht über gewisse bestehende Unzulänglichkeiten hinwegtäuschen. Die Zielsetzung des Gutsbetriebes und diejenigen der Beobachtungsstation sind verschiedener Natur. Nur durch gegenseitigen guten Willen und grosse Kompromissbereitschaft lässt sich nicht nur ein erträgliches, sondern sogar ein erspriessliches Zusammenarbeiten erzielen.

4. Eine wesentliche Aufgabe bildet die Berufsabklärung. Dieselbe geschieht einmal in einer generellen Abklärung in Zusammenarbeit mit der Bezirksberufsberatung in Worb, dann aber besonders durch die Beobachtung bei den verschiedenen Arbeiten in den Betrieben. Aus organisatorischen Gründen kann das bereits in früheren Jahren erwähnte Halbexternat nicht ausgebaut werden, was ausserordentlich zu bedauern ist. Die Möglichkeit, in verschiedene Betriebe ausserhalb der Station Einblick zu erhalten, vermöchte viele falsche Berufserwartungen zu korrigieren und vor Fehlschlüssen zu bewahren.

5. Die psychiatrische Untersuchung der Jugendlichen erfolgt durch einen Oberarzt und einen Assistenten der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Die Ärzte besuchen die Station in der Regel an drei Halbtagen pro Woche.

Pflegekinderwesen

Die bedeutende Arbeit, welche das statistische Erfassen der Pflegeverhältnisse jährlich erfordert, ist von den meisten Gemeinden wiederum mit einer vorbildlichen Zuverlässigkeit geleistet worden. Dies wäre kaum möglich, wenn nicht auch die persönliche Betreuung der Pflegekinder einem starken Verantwortungsbewusstsein entspringen würde. Das vergangene Jahr hat beides neu bestätigt: wie notwendig einerseits gesetzliche Grundlagen und behördlicher Schutz für das Pflegekind sind und wie willig und dankbar die meisten Behörden, Eltern und Pflegeeltern sich innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu guter Zusammenarbeit und grossem Einsatz zusammenfinden.

Das kantonale Jugendamt hat diese Bestrebungen auf vielfältige Weise zu unterstützen gesucht: Die *Vortragsreihe* über die rechtliche Stellung und die fürsorgerische Betreuung des ausserehelichen Pflegekindes wurde anfangs 1961 in 10 Amtsbezirken weitergeführt und brachte wichtige Einzelfragen zur Diskussion. Ende des Jahres wurde in einem ersten Bezirk die Verantwortung der Vormundschaftsbehörden bei Kindergefährdungen erörtert sowie die Probleme, die sich bei der Fremdplazierung von Kindern ergeben. Das Jugendamt wurde auch wiederum häufig zur *Beratung in Einzelfällen* aufgerufen. Die unerwartet grossen Bestellungen des neuen *Pflegevertrag-Formulars* bewiesen das starke Bedürfnis, dem sein Erscheinen entsprach.

Der Rückgang der *Pflegekinderzahl* um 59 von 4809 auf 4750 ist kleiner als in den letzten Jahren. Ob sich damit eine Stabilisierung der Anzahl Pflegeverhältnisse abzuzeichnen beginnt, oder ob diese Entwicklung eher auf die erhöhte Anzahl ausländischer Pflegekinder (246) zurückzuführen ist, lässt sich heute noch nicht erkennen. Erfreulich ist die Tatsache, dass unter den Sekundarschülern eine Zunahme von 30 und unter den Hilfsschülern eine solche von 9 zu verzeichnen ist, d.h. dass in vermehrtem Masse auch das Pflegekind der ihm entsprechenden Schulung zugeführt wird.

Gegenüber 3240 *krankenversicherten* Pflegekindern im Jahre 1960 werden für 1961 deren 3416 gemeldet; in 193 Gemeinden sind sämtliche Pflegekinder Mitglied einer Krankenkasse.

Nach *Alter* verteilen sich die Pflegekinder wie folgt:

Altersstufen	1–6 jährig	7–11 jährig	12–16 jährig
Knaben	663	710	1130
Mädchen	764	666	817

3422 Pflegekinder sind bernischer *Herkunft*, 1050 Ausserkantonale, 246 Ausländer (unbekannt: 32).

3107 Kinder sind ehelich, 1643 ausserehelich, wovon 62 Vollwaisen, 428 Halbwaisen und 877 Scheidungskinder gemeldet werden. Bei den Grosseltern sind 1030 Kinder untergebracht, 884 bei andern Verwandten und 2702 bei Fremdfamilien. In 134 Fällen wurde die Pflegekinderaufsicht gemäss § 3 der Verordnung vom 21. Juli 1944 über Kinder ausgeübt, die sich noch bei den eigenen Eltern befinden.

Schulverhältnisse: 1452 Kinder sind vorschulpflichtig, 2977 besuchen die Primar-, 259 die Sekundarschule, 53 eine Hilfsklasse; 9 sind schulungsunfähig.

Kostgeld wird in 2088 Fällen keines ausgerichtet, für 290 Kinder beträgt es weniger als Fr. 30, für 1002 zwischen Fr. 30.— und 60.—, für 319 zwischen Fr. 60.— und 75.— und für 643 Kinder ist es auf mehr als Fr. 75.— angesetzt; bei 408 Kindern ist das Pflegegeld unbekannt.

Es wurden uns 1203 *neue Pflegeverhältnisse* gemeldet, wovon 395 durch die vormundschaftlichen Organe, 682 durch die Eltern, 55 durch Fürsorgebehörden, 26 durch die Jugendanwaltschaften und 45 durch private Fürsorgestellen vermittelt wurden. Als Versorgungsgründe werden 305mal wirtschaftliche Gründe, 610mal unvollständige Familie, 136mal Charakterschwierigkeiten des Kindes und 152mal andere Gründe angegeben. *Aufgelöst* wurden 1278 Pflegeverhältnisse, wovon 48 durch einen Behördebeschluss. In den meisten Fällen (585) kam es wegen Austrittes des Pflegekindes aus der Schule, in 333 Fällen wegen Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern, in 59 Fällen wegen Erziehungsschwierigkeiten mit dem Kind und in 16 Fällen wegen Mängeln am Pflegeplatz zur Auflösung; die Aufsicht wurde weiter aufgehoben 59mal wegen Adoption, 148mal wegen Wegzugs, in 4 Fällen wegen Tod des Pflegekindes und 72mal aus andern Gründen.

3 Fälle von gerichtlichen *Untersuchungen* gegen Erwachsene wegen strafbarer Handlungen an Pflegekindern wurden uns gemeldet (Vorjahr 13), sowie 14 (16) jugendstrafrechtliche und 6 (8) vormundschaftliche Untersuchungen.

Ausserdem behandelte das Jugendamt 3 *Rekurse*, wovon einer durch Entscheid der Justizdirektion abgewiesen, einer gutgeheissen und im dritten Fall der Entscheid ausgesetzt wurde.

Jugendanwaltschaften

1. *Personelles:* Wegen der ständigen Zunahme der Arbeitsbelastung wurden bei zwei Jugendanwaltschaften auf Neujahr 1962 neue Stellen geschaffen: Bei der Jugendanwaltschaft des Mittellandes die Stelle eines Fürsorgers, bei derjenigen für die Stadt Bern die Stelle eines Fachbeamten. Als Fürsorger wurde *Herr Fritz Zahnd,* als Fachbeamter *Herr Werner Gerber* gewählt. Das starke Anwachsen der Anzeigen in andern Amtskreisen wird mit der Zeit auch dort Vermehrung des Personals erfordern. Bei der Jugendanwaltschaft des Seelandes übernahm *Herr Hansueli Ischer* als Kanzleisekretär die Nachfolge der am 31. März zurückgetretenen Frl. Dora Eggli.

Auch im Berichtsjahr praktizierten wiederum einige Absolventinnen und Absolventen der Schulen für Soziale Arbeit jeweils während einiger Monate bei verschiedenen Jugendanwaltschaften. Durch Aufnahme dieser angehenden Sozialarbeiter leisten die Jugendanwaltschaften einen wichtigen Beitrag an die Gewinnung guter Nachwuchskräfte, wobei «tüchtige Praktikanten(-innen) im ganzen genommen eine wirkliche Hilfe bedeuten», wie sich ein Jugendanwalt in seinem Bericht ausdrückt.

2. Die im Berichtsjahr eingegangenen Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche haben gegenüber dem Vorjahr erneut um 6 % zugenommen. Die grösste Zunahme hatte die Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau mit 21,8 % zu verzeichnen, gefolgt von denjenigen des Seelandes (17,7 %) und des Juras (9 %). Im Oberland nahm die Geschäftslast glücklicherweise nicht mehr so stark zu, wie dies von 1959 auf 1960 (über 30 %) der Fall war; in den restlichen Jugendanwaltschaften blieb die Zahl fast konstant.

Mit Recht betonen verschiedene Jugendanwälte erneut, dass nicht die bloss zahlenmässige Zunahme der Geschäfte Mehrarbeit bringe; vielmehr falle ins Gewicht, dass die Fehlbaren oft in erschreckendem Mass innerlich verwahrlost seien; häufig fehle den Betroffenen äusserlich nichts, im Gegenteil, sie würden verwöhnt, nicht erzogen, man lasse sie gewähren, stelle keine Anforderungen, verlange keine Einordnung und Disziplin. Immer mehr komme es vor, dass Jugendliche, auch solche, die noch schulpflichtig seien, jeden inneren Haltes bar und vom Verlangen nach Triebbefriedigungen so beherrscht seien, dass sie ein Übermass an Arbeit verursachten, bis sie sich endlich in die Ordnung eines Erziehungsheimes einzufügen vermöchten. Es werde immer schwieriger, Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in privaten Lehr- und Arbeitsstellen unterzubringen. Anderseits werde auch die Unterbringung der nacherziehungsbedürftigen, milieugeschädigten Fehlbaren in Heimen immer beschwerlicher und zwar einerseits wegen des Mangels an Plätzen überhaupt und anderseits wegen der Tendenz der Heimleitungen, die Schwierigen oder an der Grenze des Jugendlichenalters Stehenden zurückzuweisen.

Der Jugendanwalt des Juras beklagt sich auch darüber, dass namentlich für die französischsprechenden Kinder zu wenig Plätze vorhanden seien und zudem den schwierigen, am ehesten einer Nacherziehung durch geschultes Personal bedürftigen Kindern die Aufnahme verweigert würde.

Es fällt auf, dass im Berichtsjahr gegenüber früher viel mehr *psychologische oder psychiatrische Begutachtungen* angeordnet wurden (182 gegenüber 134 im Jahre 1960 oder 146 im Jahr 1958). Sicher ist der Grund weniger darin zu suchen, dass durch die Einschaltung eines Beobachtungsaufenthaltes angesichts des Mangels an Heimplätzen Zeit gewonnen werden kann, als vielmehr in der tatsächlich immer grösser werdenden Schwierigkeit, ohne genaue Abklärung der Verwahrlosungsgründe durch den geschulten Spezialisten, sofort die richtige Entscheidung treffen zu können. Ob einem diese Begutachtungen sympathisch sind oder nicht, sie sind angesichts der Komplexität und Verwirrung des modernen Lebens, die ja nicht spurlos an unsern jungen Mitmenschen vorübergehen, in sehr vielen Fällen einfach nicht zu umgehen.

Wiederholt musste sogar zur vorübergehenden Einweisung Jugendlicher in eine Heil- und Pflegeanstalt geschritten werden, da die Fehlbaren an jedem anderen Ort einfach ausrissen und nicht ohne Gewaltanwendung hätten zurückgehalten werden können. Sehr erfreulich ist es, feststellen zu dürfen, dass nach Ablauf der Beobachtungszeit sehr oft von einer Anstaltseinweisung abgesehen werden konnte, was sich schliesslich auch finanziell günstig auswirken dürfte.

Segensreich wirkten sich namentlich im Oberland wiederum die Beratungsstellen des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke mit ihren *ambulant durchgeführten psychiatrischen Untersuchungen und Spieltherapien* für die Arbeit der Jugendanwaltschaften aus. Die Arbeitslast ist auf diesen Beratungsstellen aber bereits so stark angewachsen, dass der leitende Arzt sie mit seinen Assistenten nicht mehr zu bewältigen vermag und leider zu unliebsamen Einschränkungen schreiten musste.

Besonders in den städtischen Gebieten erhöhte sich der Anteil der verzeigten Mädchen; es handelt sich dabei vermutlich aber nur um eine der üblichen Schwankungen. Hingegen ist doch zu bemerken, dass schulentlassene, verwahrloste Mädchen schon immer ausserordentlich viel Mühe und Arbeit verursachten. Gerade auch hier wird von den Jugendanwaltschaften auf die oben geschilderten Verhältnisse und Tendenzen bei den Heimen hingewiesen, wobei allerdings durchaus auch Verständnis für die schwere Aufgabe der Heimeltern, die häufig auch mit grossen Personalsorgen zu kämpfen haben, gezeigt wird.

Der Platz erlaubt es nicht, noch auf weitere Probleme der strafrechtlichen Jugendhilfe einzutreten, obschon noch manches zu sagen wäre.

3. Nicht nur die Zahl der Anzeigen ist gestiegen; die von den Jugendanwälten im ordentlichen Verfahren zu behandelnden Fälle haben im Verhältnis noch mehr zugenommen; ihre Zahl stieg von 1933 auf 2155 oder um 11,48 %. Massnahmen wurden 285 (im Vorjahr 191) angeordnet, Strafen 1402 (1243) ausgesprochen. In 73 (58) Fällen wurde der definitive Entscheid, ob eine Massnahme zu ergreifen sei, oder ob man es bei einer Disziplinarstrafe bewenden lassen solle, noch ausgesetzt. Die Zahlen der einzelnen Strafarten und Massnahmen sind aus der unten folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Glücklicherweise waren auch im vergangenen Jahr keine Kapitalverbrechen zu verzeichnen. Nach der technischen Ausdrucksweise des Strafrechtes haben allerdings die als Verbrechen (crimen) zu bezeichnenden Handlungen gegenüber dem Vorjahr zugenommen: Die Diebstähle von 344 auf 403, die Betrüge von 29 auf 42, die Delikte gegen die Sittlichkeit von 135 auf 191. Auch

Sachbeschädigungen wurden wesentlich mehr begangen, 143 gegenüber 113 im Vorjahr, Körperverletzungen 35 gegenüber 27 im Vorjahr. Bei andern Delikten ist die Zahl gesunken, so z. B. bei den Delikten gegen den öffentlichen Verkehr von 32 auf 18. Selbstverständlich nahmen auch die Vergehen gegen die Verkehrsvorschriften zu, namentlich – nach allgemeinen Angaben der Jugendanwälte – die Entwendungen von Fahrzeugen zum Gebrauch.

Wenn auch erfahrungsgemäss die Zahlen der einzelnen Delikte von Jahr zu Jahr sehr schwanken können, so ist doch die starke Zunahme der ernsthafteren Verfehlungen nicht zu übersehen. Mit der Behauptung, dass die Jugendkriminalität stark zugenommen habe, soll hingegen vorsichtig umgegangen werden. Der junge Mensch ist heute ohne Zweifel grossen und vielen Gefahren ausgesetzt; verwunderlich ist nur, dass trotzdem nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Minderjährigen mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten; was wiederum nicht heissen will, dass alle Verfehlungen von den Hütern des Gesetzes festgestellt werden können!

4. *Statistische Angaben*

(Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr).

a) Wegen strafbarer *Verfehlungen* wurden 767 (576) Kinder und 5540 (5373) Jugendliche, total 6307 (5949) neu angezeigt. Bei 754 (583) Kindern und 1418 (1350) Jugendlichen führten die Anzeigen zu eigentlichen Untersuchungen, während 3479 (3410) Anzeigen gegen Jugendliche dem Gerichtspräsidenten zur summarischen Beurteilung überwiesen wurden. 17 (17) Anzeigen gegen Kinder und 568 (597) Anzeigen gegen Jugendliche wurden mangels örtlicher Zuständigkeit an andere Behörden überwiesen.

b) Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 85, 87; 91, 92, 95 und 97 StGB) verfügten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren 534 (358) Kindern und 1226 (1119) Jugendlichen gegenüber; diese Massnahmen und Strafen verteilten sich folgendermassen:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	442 (284)	523 (542)
Schularrest	2 (—)	— (—)
Busse	—	362 (359)
Einschliessung	—	73 (58)
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	—	73 (42)
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	26 (39)	42 (39)
Einweisung in fremde Familie	21 (15)	71 (36)
Einweisung in ein Erziehungsheim	33 (15)	68 (35)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene	— (—)	— (1)
Besondere Behandlung	10 (5)	14 (6)

c) Änderungen der Massnahmen nach Art. 86 und 93 StGB wurden gegenüber 4 (5) Kindern und 41 (26) Jugendlichen angeordnet.

d) Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte waren 8 (6) zu behandeln; gegen jugendgerichtliche Urteile wurde in 7 (3) Fällen appelliert.

e) Die im ordentlichen Verfahren behandelten Fälle verteilten sich auf 1865 (86,54 %) männliche und 290 (13,46 %) weibliche Delinquenten.

f) Psychiatrische und psychologische Untersuchungen wurden bei 51 (45) Kindern und 131 (89) Jugendlichen angeordnet.

g) Was die *Art der Verfehlungen* betrifft, wird in grundsätzlicher Beziehung auf die Ausführungen unter Ziffer 3 hiervor verwiesen. Die Delikte verteilen sich folgendermassen auf Kinder und Jugendliche:

	Kinder	Jugendliche	Total	
Fahrlässige Tötung	—	2	2	(2)
Abtreibung	—	1	1	(2)
Körperverletzung	7	28	35	(27)
Diebstahl	145	258	403	(344)
Entwendung	7	49	56	(57)
Raub	—	1	1	(—)
Veruntreuung	1	14	15	(13)
Fundunterschlagung	1	6	7	(3)
Hehlerei	16	18	34	(31)
Sachbeschädigung	76	67	143	(113)
Betrug	4	38	42	(29)
Erpressung	—	1	1	(—)
Delikte gegen die Sittlichkeit	46	115	191	(135)
Brandstiftung	1	—	1	(—)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	26	4	30	(49)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	3	15	18	(32)
Urkundenfälschung	1	10	11	(11)
Andere Verstösse gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Störung des Eisenbahnverkehrs, Tätlichkeiten, Sachentziehung, usw.)	18	72	87	(59)
Übertretungen gemäss EG zum StGB (Art. 6–23)	13	135	148	(262)
Widerhandlungen gegen das MFG (nur ordentliches Verfahren)	368	715	1083	
Widerhandlungen gegen das Gesetz betr. Fischerei, Jagd und Vogelschutz	14	39	53	(74)
Widerhandlung gegen andere Gesetze (z. B. betr. Lichtspielwesen, Hausieren, Schulunfleiss usw.)	7	303	310	(603)

h) Administrative Untersuchungen zur Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt (gemäss

APG und EG z. StGB) wurden gegen 15 Burschen und 18 Mädchen eröffnet; davon führten 16 (Vorjahr 5) zu Einweisungsanträgen an den Regierungsrat.

i) Anträge an Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB wurden im ganzen 243 (190) gestellt.

In 16 Fällen wurden die Jugendanwaltschaften von auswärtigen Amtsstellen zu Leistung von *Rechtshilfe* angerufen.

k) Der Erziehungsaufsicht und der nachgehenden Fürsorge der Jugendanwaltschaften unterstanden im Berichtsjahr 149 (149) Kinder und 975 (867) Jugendliche, welche untergebracht waren:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie .	67 (88)	394 (376)	461 (464)
In Pflegeplätzen . . .	25 (21)	77 (61)	102 (88)
In fremden Lehr- und Arbeitsstellen . . .	— (—)	282 (237)	282 (237)
In Anstalten und Heimen.	57 (40)	222 (193)	279 (233)

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 28 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	15
Gutheissung	5
Rückzug oder gegenstandslos	8

12. Mitberichte

In 167 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 49 Fälle zu behandeln.

35 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 336 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 20 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr haben einige weitere Gemeinden das Mietamt aufgehoben. Heute gelten die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes noch in 83 Gemeinden.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 743 (1960 = 742) Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 414 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden. 150 Kündigungen wurden zulässig und 112 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 24 Begehren, und 43 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 11 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 10 Fällen durch den Vermieter und in einem Falle durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:		
1. Gutheissung.	—	
2. Abweisung	6	
3. Nichteintreten.	—	
4. Rückzug oder Vergleich . . .	2	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	2	
	—	10
b) Rekurse des Mieters:		
1. Gutheissung.	—	
2. Abweisung	--	
3. Nichteintreten.	—	
4. Rückzug oder Vergleich . . .	1	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	—	
	—	1
	Total	11

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit musste eine Gemeinde in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrs- sowie für den Herbst-Umzugstermin: Biel.

Bern, den 31. März 1962.

Der Justizdirektor:

Dr. **H. Tschumi**

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Mai 1962.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**